

Fragen und Antworten

zur SEPA-Migration
aufgrund der geplanten EU-Änderungsverordnung
zur EU-Verordnung 260/2012

Berlin, Februar 2014

Fragen und Antworten zur SEPA-Migration aufgrund der geplanten EU Änderungsverordnung zur EU-Verordnung 260/2012

A) Generelle Aussagen

- Das Migrations-Enddatum 1. Februar 2014 wird durch den neuen Verordnungsvorschlag vom 9. Januar 2014 nicht aufgehoben.
- Alt-Zahlverfahren durch Einreichung der DTA-Altformate für Überweisungen und Einzugsermächtigungslastschriften könnten im Zahlungsverkehr noch ausnahmsweise bis einschließlich 1. August 2014 von Banken und Sparkassen weiterhin angeboten werden.
- Unternehmen und Vereine sollten weiterhin die SEPA-Migration zeitnah, möglichst unverändert entsprechend der bisherigen Planungen, abschließen.
- Für Verbraucherinnen und Verbraucher ändert sich durch den Vorschlag der EU-Kommission nichts.
- Die Deutsche Kreditwirtschaft schafft grundsätzlich die Voraussetzungen, dass Banken und Sparkassen denjenigen Kunden noch Alt-Zahlverfahren anbieten könnten, die bisher noch nicht umgestellt haben. Damit haben diese Unternehmen und Vereine eine letzte Möglichkeit, ihre Umstellungsarbeiten abzuschließen.
- Die Zahlerbank bei Überweisungen und die erste Inkassostelle bei Einzugsermächtigungslastschriften entscheiden, ob in der Übergangszeit Kundeneinreichungen im Altverfahren angenommen werden.
- Das Abbuchungsauftragslastschriftverfahren ist nicht Teil der Übergangslösung und ist zum 1. Februar 2014 eingestellt worden.

B) Einzelne Fragestellungen

- Ist die SEPA-Umstellung nun verschoben?
Antwort: Nein, das Migrations-Enddatum 1. Februar 2014 wird durch den neuen Verordnungsvorschlag vom 9. Januar 2014 nicht aufgehoben
- Was bedeutet der Vorschlag der EU-Kommission?
Antwort: Während der Übergangsfrist könnten Banken und Sparkassen noch ausnahmsweise Alt-Zahlverfahren im Zahlungsverkehr bis einschließlich 1. August 2014 anbieten.
- Ist unser Unternehmen von der Änderung betroffen, wenn wir schon auf die SEPA-Zahlverfahren umgestellt haben?
Antwort: Nein, sofern Sie bereits auf die SEPA-Zahlverfahren umgestellt haben, sind Sie nicht betroffen.
- Gilt die Terminverschiebung für alle Alt-Zahlverfahren (Überweisung, Einzugsermächtigungslastschrift und Abbuchungsauftragslastschrift)?
Antwort: Nein. Eine Weiternutzung kann ausschließlich individuell für Überweisungen und Einzugsermächtigungslastschriften mit der kontoführenden Bank oder Sparkasse vereinbart werden. Das Abbuchungsauftragslastschriftverfahren ist nicht Teil der Übergangslösung und ist zum 1. Februar 2014 eingestellt worden.
- Muss meine Bank oder Sparkasse die Annahme von Zahlungsaufträgen im Altformat ab 1. Februar 2014 anbieten?
Antwort: Nein, zur weiteren Vorgehensweise sollten Sie sich direkt an Ihre kontoführende Bank oder Sparkasse wenden.
- Der Kommissionsvorschlag erlaubt es Banken bis zum 1. August 2014 Zahlungen im Alt-Zahlverfahren durchzuführen. Welche Bedingungen gelten für die Abwicklung dieser Zahlungen?
Antwort: Für die Abwicklung von Zahlungen in Alt-Zahlverfahren gelten, soweit nichts anderes vereinbart wird, die vertraglichen Regelungen wie vor dem 31. Januar 2014.